

Teiländerung Kulturlandplan Erweiterung Materialabbauzone «Oberbann»

Synopsis Bau- und Nutzungsordnung

(orientierend)

24. Juni 2026, Entwurf zur 2. Vorprüfung und Mitwirkung

Impressum

Auftraggeber Abbaugemeinschaft Rapperswil AGR,
Gemeinden Rapperswil & Schafisheim
Bearbeitung Nicolas Redmann
Version 1.0
Datum / Referenz 24. Juni 2026
Auftrags-Nr. 4206XBP100.400
Dateiname 20260624_BNO_Synopsis_Rapperswil.docx

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	24.06.2026		Entwurf

Bau- und Nutzungsordnung

Abc: geänderte/ergänzte Bestimmungen

~~Abc~~: gestrichene Bestimmungen

Rechtskräftige Bestimmungen	Änderungen
3 Zonenvorschriften	
3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG 3.6.1 Materialabbauzone § 37 <i>Material-abbauzone</i> ¹ Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand u.a.m.) bestimmt. ² Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil enthält. Die Baubewilligung für den Materialabbau richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden, sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung. ³ Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone. ⁴ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regelt Art. 24 RPG.	§ 37 <i>Material-abbauzone</i> ¹ Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand u.a.m.) bestimmt. ² Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil enthält. Die Baubewilligung für den Materialabbau richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden, sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung. ³ Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone. ⁴ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regelt Art. 24 RPG.

<i>Spitzbirrli</i>	⁵ Die abgebauten Flächen im Gebiet "Spitzbirrli" sind gemäss Baubewilligung aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren; Mindestens 10 % der Fläche der bestehenden Abbauzone bzw. 15 % der Erweiterungsfläche sind naturnah zu gestalten.	<i>Spitzbirrli</i>	⁵ Die abgebauten Flächen im Gebiet "Spitzbirrli" sind gemäss Baubewilligung aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren; Mindestens 10 % der Fläche der bestehenden Abbauzone bzw. 15 % der Erweiterungsfläche sind naturnah zu gestalten.
<i>Oberbann</i>	⁶ Der Materialabbau und die anschliessende Rekultivierung haben gemäss Etappenplan zu erfolgen. ⁷ Vor dem Beginn des Materialabbaus ist die Verlegung des Radwegs durchzuführen sowie der Anschluss an den Kreisel K112 / K 380 zu erstellen. ⁸ Der ökologische Ausgleich wird vollständig während des Abbaus in Form von Wanderbiotopen geleistet. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt für die ganze Zeit von Abbau bis Rekultivierung mindestens 20 % des bewilligten Abbauperimeters. ⁹ Die abgebauten Flächen sind wieder aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung (Qualität Fruchtfolgeflächen) zu rekultivieren.	<i>Oberbann</i>	⁶ Der Materialabbau und die anschliessende Rekultivierung haben gemäss Etappenplan zu erfolgen. ⁷ Vor dem Beginn des Materialabbaus ist die Verlegung des Radwegs durchzuführen sowie der Anschluss an den Kreisel K112 / K 380 zu erstellen. ⁷ Der ökologische Ausgleich für die 2. Etappe der Materialabbauzone Oberbann wird durch Dauerbiotope sichergestellt. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt 15% der bewilligten Abbaufäche. Der ökologische Ausgleich kann standortunabhängig vom Projektperimeter Oberbann erfolgen. Massgebend sind die Vorgaben der Branchenvereinbarung für den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien zwischen dem Kanton Aargau und dem VKB Aargau vom 30.04.2026. ⁸ Die abgebauten Flächen sind wieder aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung (Qualität Fruchtfolgeflächen) zu rekultivieren.
<i>Empfindlichkeitsstufe</i>	¹⁰ Der Materialabbauzone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.	<i>Empfindlichkeitsstufe</i>	⁹ Der Materialabbauzone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.
<i>Deponiezone</i>	§ 38 ¹ Die Deponiezone dient der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden aus dem Materialabbau im Gebiet Oberbann. ² Das Oberbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 1.5 m aufweisen. ³ Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 1.5 m aufweisen.	<i>Deponiezone</i>	§ 38 ¹ Die Deponiezone dient der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden aus dem Materialabbau im Gebiet Oberbann. ² Das Oberbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 1.5 m aufweisen. ³ Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 1.5 m aufweisen.

he von 2.5 m aufweisen. ⁴ Der Deponiezone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zu-geordnet.	he von 2.5 m aufweisen. ⁴ Der Deponiezone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zu-geordnet.
8 Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 71 <i>Aufhebung bishe-rigen Rechts</i> ¹ Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) der Bauzonenplan vom 01.12.2000 b) die Bau- und Nutzungsordnung vom 01.12.2000 c) der Kulturlandplan vom 01.12.1995 d) die Teiländerungen der Nutzungsplanung mit Be-schluss vom 06.06.1997, 01.12.2000, 28.11.2003, 01.03.2011, 01.09.2011, 25.11.2011	§ 70 <i>Aufhebung bishe-rigen Rechts</i> ¹ Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) der Bauzonenplan vom 01.12.2000 b) die Bau- und Nutzungsordnung vom 01.12.2000 c) der Kulturlandplan vom 01.12.1995 d) die Teiländerungen der Nutzungsplanung mit Be-schluss vom 06.06.1997, 01.12.2000, 28.11.2003, 01.03.2011, 01.09.2011, 25.11.2011 <i>Teiländerung</i> ² Durch die Teiländerung vom xx.xx.xxxx wird aufgehoben: a) § 38 der Bau- und Nutzungsordnung vom 02.06.2021 ³ Durch die Teiländerung vom xx.xx.xxxx wird geändert: a) § 37 Abs. 7 bis 10 der Bau- und Nutzungsordnung vom 02.06.2021 b) der Kulturlandplan vom 02.06.2021